

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 28

1. August 2018

Nummer 23

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark	150
2. Hansestadt Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete mittels Landesverordnung (N2000-LVO LSA) – Auslegung des Verordnungsentwurfes – Ergänzung (Anlage Nr. 2.46 und 3 Karten)	150
3. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land aus den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land ab 01.01.2010	151
4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete mittels Landesverordnung (N2000-LVO LSA) – Auslegung des Verordnungsentwurfes – Ergänzung (Anlage Nr. 2.46 und 3 Karten)	151
5. Kreiskirchenamt Stendal	
Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Schönfeld (bei Sandau)	152

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat am 27.06.2018 dem Beschluss 05/2018 über den Jahresabschluss 2017, dem Beschluss 06/2018 über die Entlastung des Vorsitzenden und dem Beschluss 07/2018 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2017 zugestimmt.

Nach § 16 GKG LSA in Verbindung mit § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat der Vorsitzende der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark den Jahresabschluss 2017 zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Regionalversammlung vorzulegen.

Die Regionalversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.

Gemäß § 16 Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 i.V.m. § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 76.Sitzung am 27.06.2018 die folgenden Beschlüsse gefasst:

BSV 05/2018 – Den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 bestehend aus der Bestätigung des Vorsitzenden zur Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses, der Bilanz zum 31.12.2017, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017 vom Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel (RPA SAW) sowie der Stellungnahme zum Prüfbericht des RPA SAW (siehe Anlage).

BSV 06/2018 – Dem Vorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2017 wurde die Entlastung erteilt. BSV 07/2018 – Der Jahresüberschuss in Höhe von 17.083,15 € aus dem Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2017 der Regionalen Planungsgemeinschaft kann vom 02.08.2018 bis zum 14.09.2018 Dienstag von 9:00 – 11:30 und von 14:00 – 16:00 sowie nach Vereinbarung in der Geschäftsstelle der Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 12.07.2018

Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Hansestadt Stendal

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete mittels Landesverordnung (N2000-LVO LSA) – Auslegung des Verordnungsentwurfes – Ergänzung (Anlage Nr. 2.46 und 3 Karten)

Das öffentliche Beteiligungsverfahren zur Untersuchung der NATURA 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt nach § 32 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 2 NatSchG LSA und § 15 Abs. 4 NatSchG LSA fand vom 4. Oktober 2017 bis 4. Dezember 2017 statt.

Im Rahmen der Abwägung kam es zur Ergänzung eines Lebensraumtyps im FFH-Gebiet „Schießplatz Bindfelde östlich Stendal“ (FFH0032).

Daher werden erneut ausgewählte Karten und Verordnungsdokumente ausgelegt. Einwendungsrelevante Verordnungsinhalte sind im ausgelegten Entwurf der Landesverordnung über die NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (Ergänzung) hervorgehoben. Eine vollständige Lesefassung des Textes der Landesverordnung liegt bei.

In der Zeit vom **9. August 2018 bis einschließlich 10. September 2018** liegen die Verordnungsdokumente und Karten während der Sprechzeiten in der Hansestadt Stendal, Verwaltungsgebäude, Zimmer 203, Moltkestraße 34-36, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Montag	8:00 bis 13:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 13:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 bis 13:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 13:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 13:00 Uhr

Zur gleichen Zeit liegen die Unterlagen bei der Oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes, Zimmer 95, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) zur allgemeinen Einsichtnahme aus und sind auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes online einsehbar.

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

Bis zum **25. September 2018** kann jedermann bei der Hansestadt Stendal, Verwaltungsgebäude, Zimmer 203, Moltkestraße 34-36 oder der Oberen Naturschutzbehörde Bedenken und Anregungen (Einwendungen) als Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Eine Stellungnahme zur Lesefassung der Landesverordnung kann nicht abgegeben werden. Die Stellungnahme ist fristgerecht eingegangen, wenn sie bis zum 25. September 2018 bei der Gemeinde oder der Oberen Naturschutzbehörde eingereicht wurde. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich. Später eingegangene Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

Hinweise für Einwender

Da im Rahmen dieses Verfahrens eine Vielzahl von NATURA 2000-Gebieten unter Schutz gestellt wird, gehen unzählige Hinweise und Stellungnahmen bei der Oberen Naturschutzbehörde ein. Damit alle Einwendungen entsprechend berücksichtigt werden können, bittet die Behörde als Verfahrensführer um die Beachtung der folgenden Hinweise:

- Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, Vornamen und die genaue Anschrift der natürlichen Person enthalten. Bei juristischen Personen, Verbänden und anderen Vereinigungen sowie Unternehmen sind der Name, die Bezeichnung und der Vertretungsbefugte (z.B. Geschäftsführer) anzuführen. Beziehen sich die Stellungnahmen auf Grundstücke, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten sein.
- Es besteht keine gesetzliche Pflicht zur schriftlichen Antwort auf eine Stellungnahme, die anlässlich einer Schutzgebietsausweisung abgegeben wird. Aufgrund der Größe des Verfahrens und der Vielzahl an eingehenden Einwendungen werden Stellungnahmen nur im Rahmen der Abwägung und nicht direkt gegenüber dem Einwender beantwortet. Es werden darüber hinaus auch keine schriftlichen Eingangsbestätigungen versendet.
- Alle Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden. Das eventuelle Abwägungsergebnis wird voraussichtlich gegen Ende des Jahres im Landesverwaltungsamt einsehbar sein.

Hansestadt Stendal, den 24.07.2018



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land aus den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land ab 01.01.2010

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 und 6 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S.40) i.V.m. § 1 Abs. 1 Verbandsgemeindengesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 41) wurden der Kommunalaufsicht die Verbandsgemeindevereinbarung und die dazu erforderlichen Beschlüsse und Unterlagen der beteiligten Gemeinden:

Fischbeck	vom	26.02.2009
Hohengöhrn	vom	02.03.2009
Kamern	vom	26.05.2009
Klietz	vom	14.05.2009
Neuermark-Lübars	vom	15.05.2009
Sandau (Elbe)	vom	26.03.2009
Schollene	vom	29.01.2009
Schönfeld	vom	20.05.2009
Schönhausen (Elbe)	vom	03.03.2009
Wulkau	vom	02.06.2009
Wust	vom	17.02.2009

zur Genehmigung vorgelegt.

I.
Die Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land wird hiermit genehmigt.

II.
Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:
Die Mitgliedsgemeinden der jetzigen Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land haben die Bildung einer Verbandsgemeinde vereinbart.

Die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden haben die Vereinbarung jeweils am

Fischbeck	26.02.2009
Hohengöhrn	02.03.2009
Kamern	26.05.2009
Klietz	14.05.2009
Neuermark-Lübars	15.05.2009
Sandau (Elbe)	26.03.2009
Schollene	29.01.2009
Schönfeld	20.05.2009
Schönhausen (Elbe)	03.03.2009
Wulkau	02.06.2009
Wust	17.02.2009

ordnungsgemäß beschlossen.

Die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden haben die entsprechende Vereinbarung ordnungsgemäß unterzeichnet und gesiegelt.

Die Vereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land soll zum 01.01.2010 wirksam werden.

Für den gleichen Zeitpunkt haben die betroffenen Gemeinden, mit Ausnahme der Gemeinden Sandau (Elbe) und Schollene, die Bildung leitbildgerechter Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde mit mindestens 1.000 EW beschlossen.

Die Gemeinden Sandau (Elbe) und Schollene erfüllen die gesetzlichen Einwohnerzahlen und bilden damit eigenständig eine Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde.

Alle Gebietsänderungsverträge wurden gemäß § 18 Abs. 1 Satz 5 GO LSA unter vorheriger Abstimmung mit dem Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt und vorheriger Einholung der Zustimmung des Landesverwaltungsamtes LSA von mir mit Datum vom 14.07.2009 genehmigt.

Mit Schreiben vom 23.06.2009, hier eingegangen am 23.06.2009, beantragten die beteiligten Gemeinden die Genehmigung ihrer Vereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land.

Die Beschlüsse sowie die entsprechenden Sitzungsunterlagen zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit waren der Antragsstellung beigelegt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat nunmehr die formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Zustandekommens der Vereinbarung einschließlich der hierzu notwendigen Beschlüsse zu prüfen.

Zu I.
Entsprechend § 134 GO LSA i.V.m. § 1 Abs. 2 Verbandsgemeindengesetz – VerbGemG LSA, ist der Landkreis Stendal für die Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung örtliche und sachliche zuständig.

Die von den Gemeinden vorgelegten Beschlüsse zur Verbandsgemeindevereinbarung wurden formell geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Beschlüsse entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 50 – 54 GO LSA zustande gekommen sind.
Die Beschlüsse der beteiligten Gemeinden sind formell rechtmäßig.

Die Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 VerbGemG LSA i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 und § 2 Abs. 1 und 6 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz – GemNeuglGrG LSA.

Danach können nur Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften, in denen keine der Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 S. 3 Nr. 1 bis 3 GemNeuglGrG LSA vorliegen, Verbandsgemeinden bilden.
Diese Voraussetzungen werden von keiner Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft erfüllt.

Die Genehmigung setzt weiter voraus, dass bis zum 30.06.2009 benachbarte Gemeinden desselben Landkreises, die derselben Verwaltungsgemeinschaft angehören sollen, die Bildung der Verbandsgemeinde mit Wirkung spätestens zum 01.01.2010 vereinbaren.
Die Gemeinden der VGem. Elbe-Havel-Land erfüllen die Voraussetzungen.

Weiterhin sollen Verbandsgemeinden 10.000 Einwohner (EW) und drei bis acht Mitgliedsgemeinden mit mindestens 1.000 EW haben. Die Einwohnerzahl von 10.000 EW kann geringfügig unterschritten werden. Im Rahmen der Gesetzesbegründung wurde die Geringfügigkeit mit minus 5% definiert.
Stichtag für die Bestimmung der maßgeblichen Einwohnerzahl ist der 31.12.2005.

Die zukünftige Verbandsgemeinde wird mit 9.947 EW die maßgebende Einwohnerzahl nicht erreichen, liegt aber in der Abweichung zur Geringfügigkeit.
Die zukünftigen Mitgliedsgemeinden erreichen die Mindesteinwohnergröße von 1.000 EW zum Stichtag.
Die zukünftige Verbandsgemeinde wird 6 Mitgliedsgemeinden aufweisen. Das sind die Gemeinden Sandau (Elbe), Schollene, Schönhausen (Elbe), Kamern, Klietz und Wust-Fischbeck. Damit ist die gesetzliche Forderung von mindestens drei und maximal acht Mitgliedsgemeinden erfüllt.

Auch mit der Bildung von Verbandsgemeinden sollen die Ziele der Neugliederung der gemeindlichen Ebene im Land Sachsen-Anhalt nach § 2 Absatz 1 Satz 2 GemNeuglGrG LSA durch Berücksichtigung der Gesichtspunkte der Raumordnung und der Landesplanung sowie der örtlichen Verhältnisse, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse, wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheit berücksichtigt werden. Diese sollen der Bildung nicht entgegenstehen. Dies ist hier erkennbar nicht der Fall.

Alle Tatbestandsmerkmale sind als erfüllt anzusehen.

Die materielle Prüfung der Vereinbarung hat ergeben, dass diese im Einklang mit dem geltenden Recht steht.

Die Genehmigung zur Verbandsgemeindevereinbarung Elbe-Havel-Land ist zu erteilen.

Mit Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde ist die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land gemäß § 2 Abs. 8 Satz 3 i. V. m. § 2 Abs. 5 GemNeuglGrG aufgelöst.

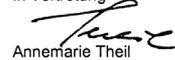
Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Abschluss der Gebietsänderungsvereinbarung entspricht einem öffentlichen Interesse nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA. Die Genehmigung ergeht daher gebührenfrei.
Auslagen im Sinne § 14 VwKostG LSA sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In Vertretung


Annemarie Theil

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

01.08.2018

Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete mittels Landesverordnung (N2000-LVO LSA) – Auslegung des Verordnungsentwurfes – Ergänzung (Anlage Nr. 2.9, Anlage Nr. 2.51, Anlage Nr. 2.161 und 9 Karten)

Das öffentliche Beteiligungsverfahren zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt nach § 32 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 2 NatSchG LSA und § 15 Abs. 4 NatSchG LSA fand vom 4. Oktober 2017 bis 4. Dezember 2017 statt.

Die Darstellung der sensiblen Uferbereiche an der Elbe im Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“ (SPA0011), im FFH-Gebiet „Elbaue bei Bertingen“ (FFH0037) und im FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ (FFH0157) war, aufgrund zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossener Abstimmungen, noch nicht Bestandteil der ersten Auslegung. Im Rahmen der Abwägung kam es außerdem zu einer Regelungsergänzung sowie zur Verschiebung einer Schutzzone im Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“.

Daher werden erneut ausgewählte Karten und Verordnungsdokumente ausgelegt. Einwendungsrelevante Verordnungsinhalte sind im ausgelegten Entwurf der Landesverordnung über die NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (Ergänzung) hervorgehoben. Eine vollständige Lesefassung des Textes der Landesverordnung liegt bei.

In der Zeit vom **9. August 2018 bis einschließlich 10. September 2018** liegen die Verordnungsdokumente und Karten

während der Dienststunden

Montag	08.45 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.45 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.45 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.45 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.45 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, in 39517 Tangerhütte zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zur gleichen Zeit liegen die Unterlagen bei der Oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes, Zimmer 95, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) zur allgemeinen Einsichtnahme aus und sind auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes online einsehbar.

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

Bis zum **25. September 2018** kann jedermann bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte oder der Oberen Naturschutzbehörde Bedenken und Anregungen (Einwendungen) als Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Eine Stellungnahme zur Lesefassung der Landesverordnung kann nicht abgegeben werden.

Die Stellungnahme ist fristgerecht eingegangen, wenn sie bis zum 25. September 2018 bei der Gemeinde oder der Oberen Naturschutzbehörde eingereicht wurde. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich. Später eingegangene Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

Hinweise für Einwender

Da im Rahmen dieses Verfahrens eine Vielzahl von NATURA 2000-Gebieten unter Schutz gestellt wird, gehen unzählige Hinweise und Stellungnahmen bei der Oberen Naturschutzbe-

hörde ein. Damit alle Einwendungen entsprechend berücksichtigt werden können, bittet die Behörde als Verfahrensführer um die Beachtung der folgenden Hinweise:

- Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, Vornamen und die genaue Anschrift der natürlichen Person enthalten. Bei juristischen Personen, Verbänden und anderen Vereinigungen sowie Unternehmen sind der Name, die Bezeichnung und der Vertretungsbefugte (z.B. Geschäftsführer) anzuführen. Beziehen sich die Stellungnahmen auf Grundstücke, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten sein.
- Es besteht keine gesetzliche Pflicht zur schriftlichen Antwort auf eine Stellungnahme, die anlässlich einer Schutzgebietsausweisung abgegeben wird. Aufgrund der Größe des Verfahrens und der Vielzahl an eingehenden Einwendungen werden Stellungnahmen nur im Rahmen der Abwägung und nicht direkt gegenüber dem Einwender beantwortet. Es werden darüber hinaus auch keine schriftlichen Eingangsbestätigungen versendet.
- Alle Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden. Das eventuelle Abwägungsergebnis wird voraussichtlich gegen Ende des Jahres im Landesverwaltungsamt einsehbar sein.


A. Brohm
Bürgermeister



Kreiskirchenamt Stendal

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 21.11.2002 für den Friedhof Schönfeld

beschlossen in der Gemeindegemeinderatsitzung vom 28.6.2018
gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.1972 (ABL 1981 Heft 7/8) und
§ 6 der Friedhofsordnung vom 21.11.2002.

Änderung und Ergänzung zum § 6, Gebührentarif

Änderung zum § 6:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

7. Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsgrabanlage 700,00 €
(Nutzungszeit 30 Jahre)

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 14,00 € je Jahr und Grab erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils für ein Jahr im Voraus erhoben.

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

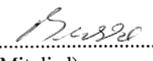
1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachung im vollen Wortlaut erfolgt im Generalanzeiger.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im zuständigen Evangelischen Pfarramt.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsgebührenordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

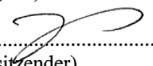
Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat:




.....
(Mitglied)


.....
(Vorsitzender)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 09.07.2018


.....



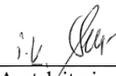
Die vorstehend benannte 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt Stendal

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Stendal, den 09.07.2018




.....
Amtsleiterin

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat am 28.06.2018 beschlossene 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Schönfeld wurde dem Kreiskirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 09.07.2018 vorstehend genannter Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31